

ZH_HANDELSGERICHT HE120531 vom 9. Januar 2013

Zh Handelsgericht, 2013-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE120531

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE120531 du 9 janvier 2013

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE120531 del 9 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

wird lediglich die Inaussichtnahme der Produktion von CDs behauptet. Solches genügt nicht. Sodann geht aus den eingereichten CDs hervor, dass diese aus den Jahren 2009 bis 2012 stammen (act. 3/24 ff.). Wie die Klägerin selber schreibt (act. 1 Rz 31), sind die CDs auch im Internet erhältlich. Folglich dürften sie in den Jahren 2009 - 2012 im Schweizer Markt aufgetaucht sein. Die Klägerin hat nach eigenen Angaben von deren Existenz erst erfahren, als die Beklagte im November 2011 ein Widerspruchsverfahren anstrebte (act. 3/8, act. 3/9, act. 1 Rz 67). Deshalb spricht die Vermutung dafür, dass sich die beiden Parteien zur Zeit nicht konkurrenzieren und deshalb im Markt auch keine relevanten Fehlvorstellungen vorhanden sind. Damit ist der relevante Nachteil nicht glaubhaft gemacht. 7) Ausgangsgemäss wird die Klägerin kostenpflichtig. Der Streitwert beträgt CHF 50'000. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.